9 DER WOHLFAHRTSFONDS

Neben der **Altersversorgung**, welche nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird, sieht die Satzung des Wohlfahrtsfonds auch eine **frühzeitige Altersversorgung** vor, die frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres (mit entsprechenden finanziellen Abschlägen) in Anspruch genommen werden kann.

Ein Bezug der frühzeitigen Altersversorgung ist jedoch nur möglich, wenn jegliche aufgrund von Kassen- und/oder Dienstverträgen ausgeübte ärztliche Tätigkeit eingestellt und dies nachgewiesen wird. Die Auszahlung der frühzeitigen Altersversorgung erfolgt frühestens nach erfolgter Änderung in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer. Diese Meldung über die Änderung ist rechtzeitig im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg zu erstatten. Eine Tätigkeit als Wohnsitz- oder Wahlarzt ist hingegen neben dem Bezug der frühzeitigen Altersversorgung möglich.

Bei Bezug der WFF-Pension (egal ob Altersversorgung oder frühzeitige Altersversorgung) besteht, wenn weiterhin eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, gegenüber dem Wohlfahrtsfonds lediglich noch eine Beitragsverpflichtung hinsichtlich der Unterstützungsleistungen (Hinterbliebenenunterstützung, Bestattungsbeihilfe und Notstandsfonds) sowie - sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt - hinsichtlich der Beiträge zur Krankenversicherung; eine Vorschreibung der Beiträge zur Altersversorgung (Grund-, Ergänzungs- und Zusatzleistung) entfällt in diesen Fällen.

Inwieweit ärztliche Tätigkeiten neben dem Bezug der staatlichen Pension (siehe Kapitel 8) ausgeübt werden dürfen, muss im Einzelfall mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) abgeklärt werden.

Der Leistungsantrag für eine Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds (Formular siehe nächste Seite) muss spätestens 1 Monat vor dem angestrebten Bezugszeitpunkt der Versorgungsleistung bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Abteilung Wohlfahrtsfonds, einlangen. Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss ergeht über den Versorgungsanspruch ein Leistungsbescheid. In diesem werden insbesondere der Leistungszeitpunkt und die Höhe der Altersversorgung mitgeteilt.

Für Vertragsärzte der Österreichischen Gesundheitskasse, die ihre vertragsärztliche Tätigkeit einstellen und eine Versorgungsleistung beantragen, ist zu beachten, dass ein Leistungsbescheid erst nach der Jahresendabrechnung der Österreichischen Gesundheitskasse, welche im Juni des Folgejahres erfolgt, ausgestellt werden kann. Diesen Ärzten wird der vorläufige Versorgungsanspruch mittels Informationsschreiben zur Kenntnis gebracht.

Info: Christoph Luger, Tel. 05572/21900 – 37 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: christoph.luger@aekvbg.at

Info: Daniel Lampert, Tel. 05572/21900 – 44 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: daniel.lampert@aekvbg.at